

GEFA-Gemeinschaftsbeteiligung zur Fine Food Australia, International Convention Centre Darling Harbour, Sydney, 11.-14.09.2017 Teilnahme nur für GEFA-Mitglieder

Australien als wichtigster Exportzielmarkt der gesamten Region vereint 86% aller deutschen Ausfuhren (2015: 303 Mio.; +17%) nach Australien/Ozeanien. Australien und Neuseeland haben einen der höchsten Lebensstandards weltweit; damit besteht für hochwertige und hochveredelte Produkte aus Deutschland ein großes Marktpotential. Die aktuellen Ausfuhren nach Australien zum Juni 2016 sind um 1% auf 134 Mio. Euro gestiegen.

Exklusive Reservierung für die GEFA

Die Ausstellerflächen **für 2017** sind bereits jetzt **komplett reserviert**. Erstmals ist für die GEFA eine Fläche von 54m² bestätigt. Damit können maximal fünf Aussteller an dem geplanten GEFA German pavilion teilnehmen.

Als zusätzliches Leistungspaket wird die GEFA vor Ort ein Matchmaking mit Importeuren/Handelspartnern umsetzen.

Besonderheiten der Messe

Die Fine Food Australia ist eine seit 32 Jahren etablierte Messe mit hohem Ansehen; sie verteidigt unangefochten ihren Status als führende Food-Messe in der Region. In 2017 werden mehr als 1.000 Aussteller und 25.000 Besucher erwartet.

Key-Facts zur Messe 2015 (Veranstalterangaben):

938 Aussteller aus mehr als 45 Ländern auf 28.500 m² Ausstellungsfläche / 19.682 Besucher, davon 822 aus Übersee / 67% der Besucher waren Einkäufer mit Entscheidungsbefugnissen

Termin, Ort: 11.-14.09.2017, International Convention Centre, Darling Harbour, Sydney, (Australien); www.finefoodaustralia.com.au

Zielgruppen

Facheinkäufer des Lebensmittelhandels und aus HoReCa sowie Importeure und Distributeure

Produktbereiche: alle GEFA-Food-Sektoren

Leistungspaket für GEFA-Mitglieder

a) Messestand: Der Preis für die Teilnahme enthält die Positionen Miete + Standbau + Organisationsgebühr

- Komplettpreis bei Anmeldung bis 31.10.2016: 595,00 Euro/m², netto. 9m² kosten danach 5.355 Euro zzgl. Umsatzsteuer; Firmen-Kojen: mind. 9m² oder Vielfaches
- Standbeschriftung: Firmenname, Logo, 1 abschließbare Infotheke, 4 Regalböden, 1 Besprechungstisch, 2 Stühle, 1 Papierkorb, Teppichboden, Beleuchtung, Elektroanschluss.

Die Ausstattung ist auf Wunsch individuell erweiterbar. Dazu werden gesonderte Angebote unterbreitet.

- Standreinigung, Getränkeservice & Snacks

b) Business Matching:

Es erfolgen ein exklusives GEFA Business Matching vor Ort mit potenziellen Fachzielgruppen und Besuche im LEH/in der Gastronomie vor Ort.

c) Unterlagen zur Vorbereitung:

Alle Teilnehmer erhalten im Vorfeld aktuelle Länderreports zu Australien/Ozeanien und einen Überblick der wichtigsten Handelsstrukturen aus Planet Retail.

Es gelten die GEFA-Teilnahmebedingungen für Messen, siehe Seite 3. Die Messebeteiligung kommt bei einer Mindestteilnahme von fünf Unternehmen zustande.

So nehmen Sie teil: Bitte teilen Sie uns Ihre verbindliche Buchung bis **31.10.2016** mit. Verwenden Sie dazu bitte das beigefügte Antwortformular.

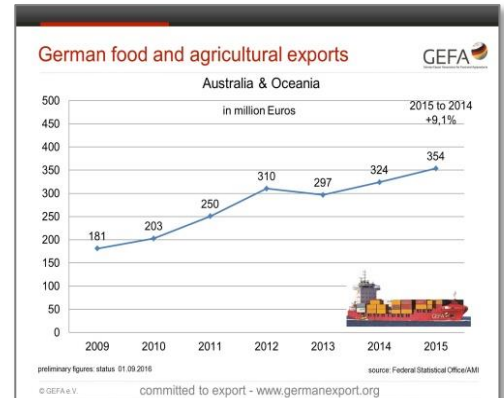


Abb. 1: Deutsche Agrarexporte nach Australien & Ozeanien

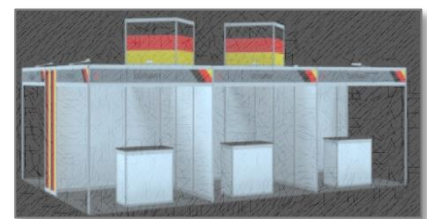


Abb.2: geplanter Standbau (Skizze)

Bitte um Rücksendung bis **31.10.2016** an

friedrichs@germanexport.org oder an
Telefax +49 30 4000 47729

German Export Association for Food and Agriproducts GEFA e.V.
Catharina Friedrichs
Gertraudenstraße 20
10178 Berlin
Tel. +49 30 4000 477 10

GEFA-Gemeinschaftsbeteiligung zur Fine Food Australia,
International Convention Centre Darling Harbour, Sydney,
11.-14.09.2017

Teilnahme nur für GEFA-Mitglieder

Sehr geehrte Frau Friedrichs,

wir sind Mitglied bei folgender GEFA-Organisation:

und buchen verbindlich einen Messestand innerhalb der GEFA Gemeinschaftsbeteiligung auf o.g. Messe zum Komplett-Preis von 595,00 Euro/m², gültig bei **Buchung bis 31.10.2016**, zzgl. Umsatzsteuer.

Die von uns gewünschte Standgröße beträgt: m².

Gesamt-Kosten: Euro zzgl. Umsatzsteuer

Die Anmeldung wird erst mit einer Anzahlung in Höhe von 400 Euro/m² zzgl. Umsatzsteuer an die GEFA wirksam. Die GEFA-Teilnahmebedingungen für Messen haben wir zur Kenntnis genommen - wir erklären uns mit diesen einverstanden.

Kontakt

Firma:

Straße:

PLZ + Ort:

Herr/Frau:

Telefon/Handy:

Telefax:

E-Mail:

Ort

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

GEFA-Teilnahmebedingungen für Messen

1. Die German Export Association for Food and Agriproducts GEFA e.V. (GEFA) ist Veranstalter von Gemeinschaftsausstellungen. Diesen liegt ein jeweiliges Messekonzept zugrunde.
2. GEFA stellt im Rahmen gemeinsamer Messebeteiligungen ihrer Mitglieder und deren angeschlossenen Mitgliedsunternehmen grundsätzlich nur Erzeugnisse deutscher Hersteller aus.
3. An Gemeinschaftsbeteiligungen der GEFA können die Mitglieder der GEFA und deren angeschlossene Mitgliedsunternehmen teilnehmen. Eine Teilnahme von Nicht-Mitgliedern zu gesonderten Konditionen ist mit Zustimmung der GEFA möglich.
4. Mit der technisch-organisatorischen Durchführung derartiger Gemeinschaftsausstellungen kann die GEFA Dritte beauftragen. Diese handeln dann im Rahmen dieser GEFA-Teilnahmebedingungen im eigenen Namen.
5. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form anhand des vollständig und rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Dieses enthält die aktuellen Konditionen für die Teilnahme an der jeweiligen Gemeinschaftsbeteiligung. Als Anmeldeschluss ergibt sich der jeweils im Anmeldeformular ausgewiesene Termin. Der Aussteller erhält seitens der GEFA eine Teilnahmebestätigung. Mit Zusendung der Teilnahmebestätigung wird der Vertrag zwischen der GEFA und dem Aussteller rechtswirksam.
6. Nach der Zulassung durch die GEFA erhält der Aussteller eine Akontorechnung über die anteilig zu erwartenden Messekosten, die binnen zehn Tagen zu bezahlen ist. Die detaillierte Abrechnung nach Aufwand erfolgt nach Eingang aller Rechnungen nach Abschluss der Messe. Bleibt die von der GEFA an einen Aussteller berechnete Zahlung aus, so kann die GEFA vom Vertrag zurücktreten und die Teilstandfläche anderweitig vergeben.
7. Nach Bestätigung der Teilnahme durch die GEFA ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller dennoch darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so sind 100% der Gesamtkosten der Beteiligung zu entrichten, wenn die GEFA die Fläche nicht gleichwertig an einen anderen Aussteller vor Messebeginn vermieten kann.
8. Rücktritt und Verzicht werden erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der GEFA wirksam. Anmelder, die ihren Zahlungsverpflichtungen aus früheren Messen nicht nachgekommen sind, können von einer Beteiligung an GEFA-Gemeinschaftsbeteiligungen ausgeschlossen werden.
9. GEFA kann vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Über einen solchen Eröffnungsantrag hat der Aussteller die GEFA unverzüglich zu informieren.
10. Eine anderweitige Nutzung von nicht belegten Flächen durch die GEFA entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Sollte zum Anmeldeschluss erkennbar werden, dass für die erfolgreiche Umsetzung einer Gemeinschaftsbeteiligung der GEFA zu wenige Anmeldungen vorliegen, ist es der GEFA vorbehalten, die Gemeinschaftsbeteiligung ganz oder teilweise abzusagen. Sollte die GEFA durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (z.B. Verfügungen von Behörden oder der Messeleitung) einzelne Stände nach Versand der Pläne an die Aussteller ändern oder verlegen müssen, so können daraus keine Ansprüche gegen die GEFA geltend gemacht werden.
11. Geringfügige Abweichungen von der bestellten Standfläche, die aus Gründen der Standplanung unvermeidbar sind, sind von den Ausstellern zu akzeptieren. Gleiches gilt für erforderliche Abweichungen vom Messekonzept.
12. Zusätzliche Kosten, wie Versandkosten der jeweiligen Messemuster, werden den Unternehmen direkt von den jeweiligen Dienstleistern in Rechnung gestellt bzw. sind vom Aussteller selbst zu tragen. Allgemeine Messevor- und -nachbereitungskosten werden pauschalisiert und anteilig in Rechnung gestellt. Den Messezweck sicherstellende, nicht vorhersehbare Kosten können zusätzlich abgerechnet werden. Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung von Leergut, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen von Ausstellungsgütern und deren Demontage, die Wiederverpackung und andere in diesem Zusammenhang anfallende Arbeiten sind ausschließlich Sache des Ausstellers. GEFA schließt hierfür jede Haftung aus. Es gelten die aktuellen Einfuhrbestimmungen des Gastlandes. GEFA kann nicht für Änderungen der Rechtslage haftbar gemacht werden.
13. Die Versicherung der Ausstellungsgüter und der Zusatzeinrichtungen gegen alle Risiken während der Veranstaltung (Beschädigung, Diebstahl etc.) ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber entstehen. Er verpflichtet sich, den Veranstalter (GEFA) und von der GEFA beauftragte Dritte von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen.
14. Der Kojenpreis versteht sich netto, ohne Umsatzsteuer und andere Verbrauchs- oder Dienstleistungssteuern. Sofern solche Steuern anfallen, sind diese zusätzlich zum vereinbarten Preis fällig.
15. Vorschriften und Richtlinien des Gastlandes zur Messegestaltung, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen, haben Vorrang. Eine Haftung für sich daraus ergebende Nachteile schließt GEFA aus. Die Beteiligung kann durch GEFA verschoben, verkürzt oder abgesagt werden, wenn unvorhersehbare Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Epidemien) eine solche Maßnahme erforderlich machen. Ein Ersatz für daraus entstehende Nachteile oder Schäden scheidet aus.

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Berlin.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese GEFA-Teilnahmebedingungen für Messen an.

Berlin, Januar 2016